



## Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw

### Überwachungsumfang

Unabhängig von dieser Rechtsverordnung ist jeder Grundstückseigentümer bzw. jeder Betreiber einer Abwasseranlage, gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Abwasseranlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610) entsprechen. Hierzu gehört auch, dass Funktionsfähigkeit und Zustand untersucht werden. Gerade die trockenen Sommer die letzten 3 Jahre zeigen, dass der Schutz unseres Grundwassers auch vor Verunreinigungen enorm wichtig.

Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von einem Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

- Für Neubauten besteht die unbedingte Verpflichtung, unverzüglich eine Zustands- und Funktionsprüfung durchführen zu lassen.  
Die Prüfung gibt Ihnen die Sicherheit, eine ordnungsgemäße Abwasseranlage zu besitzen, bzw. bei Mängeln Gewährleistungsansprüche geltend machen zu können.
- Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung zu Dokumentieren.

Die Rechtsverordnung stellt klar, welche Rechte und Pflichten für die Betreiber öffentlicher und privater Abwasseranlagen bestehen. **(siehe Tabelle auf der Rückseite)**

Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind keiner Wiederholungsprüfung zu unterziehen.

Die Fristenregelung für die Wiederholungsprüfung ist aufgehoben worden.

**Achtung:** Die Dichtheitsprüfung darf nur von zugelassenen Sachkundigen durchgeführt werden.

Sollten Ihnen Firmen nicht bekannt sein – erkundigen Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“ unter der Internetadresse:

[www.sadipa.it.nrw.de](http://www.sadipa.it.nrw.de)

## SüwVO Abw. Teil 2 / Überwachungsumfang

Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, z.B. RW-führende Leitungen im Mischsystem	Prüfung durch Sachkundigen (nach allgemein anerkannten Regeln der Technik)
nach Neubau oder wesentlicher Änderung (§8 Abs. 1 SüwVO Abw.)	
häusliches Abwasser	unverzüglich
gewerbliches / industrielles Abwasser	unverzüglich
-innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes*-(§8 Abs. 2 SüwVO Abw.)	
häusliches Abwasser	
errichtet vor dem 01.01.1965	bis 31.12.2015
(vor 1965) jedoch bereits geprüft zw. 1996 - 2013	nicht erneut nötig
errichtet nach 1965	bis 31.12.2020
(nach 1965) jedoch bereits geprüft zw. 1996 - 2013	nicht erneut nötig
industriell / gewerbliches Abwasser	
errichtet vor 1990	bis 31.12.2015
errichtet nach 1990	bis 31.12.2020
bereits geprüft zwischen 1996 - 2013	nicht erneut nötig
-innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - (§ 8 Abs. 4 SüwVO Abw.)	
häusliches Abwasser	
bereits geprüft zwischen 1996 - 2013	nicht erneut nötig
noch nicht geprüft	keine landesweite Frist
industriell / gewerbliches Abwasser	
für das Anforderungen gelten nach Anhang AbwV	bis 31.12.2020
außerhalb der Anforderungen nach Anhang AbwV	keine landesweite Frist
<p>* Wasserschutzgebiete nach Rechtsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf - bei Neufestsetzungen sind Erstprüfungen, soweit noch nicht vorhanden, innerhalb von 7 Jahren nach der Festsetzung gefordert.</p>	
<p>(§ 8 Abs. 9 SüwVO Abw.) → Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind keiner Wiederholungsprüfung zu unterziehen.</p>	